

Ich bin doch schon lange verheiratet...

Ein Ehevertrag ist jederzeit möglich! Sie regeln darin:

Was?

Ein **EHEVERTRAG** ändert, vielleicht auch nur teilweise, die gesetzlichen Bestimmungen zu

- **GÜTERSTAND** und **ZUGEWINN** (Vermögensverteilung)
- **ALTERSVERSORGUNG**
- **UNTERHALTS-VERPFLICHTUNG** für die Zeit der Ehe und nach der Scheidung.

Wie?

Ein Ehevertrag zu diesen Bereichen muss **NOTARIELL** beurkundet werden.

Schon vor dem notariellen Termin sollten Sie sich überlegen, was Sie im Vertrag regeln wollen. Lassen Sie sich dabei von *im Familienrecht spezialisierten Rechtsanwältinnen* mit einem Vertragsentwurf, der sich an Ihrer persönlichen Situation orientiert, unterstützen.

Auch bestehende *Eheverträge* können und sollten einer aktuell veränderten Lage angepasst werden.

Die Anpassungen müssen jeweils *notariell beurkundet* werden.

Wann?

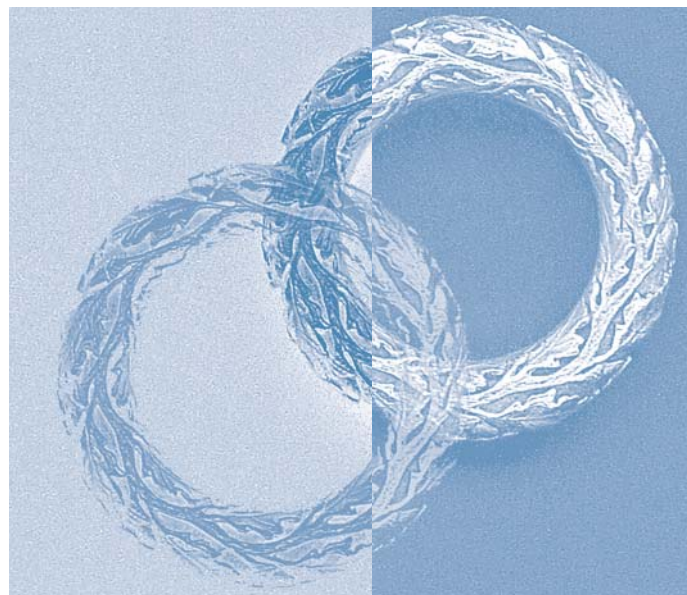
Ein Ehevertrag kann nicht nur bei Heirat abgeschlossen werden, sondern auch jederzeit danach. Zum Beispiel, wenn sich die wirtschaftliche Situation ändert, eine Familie gegründet wird oder die Beziehung kriselt.

Ein Ehevertrag kommt in Betracht, wenn zum Beispiel ein Betrieb vorhanden ist oder neu gegründet wird: Oft möchte ein/e Partner/in eine Firma oder einen Handwerksbetrieb aus dem Zugewinn herausnehmen, damit im Scheidungsfall das Überleben des Betriebes gesichert ist.

Dafür sollte – unbedingt erst nach fachlicher Beratung – dann aber ein Ausgleich vorgenommen werden, beispielsweise, dass das Eigenheim oder die Bezugsberechtigung der Lebensversicherung unwiderruflich der Partnerin oder dem Partner übertragen werden.

Ein Ehevertrag kann nicht einseitig gelöst werden.

Was Sie einmal unterschrieben haben, können Sie später fast nie alleine rückgängig machen.



In welchen Fällen ein Ehevertrag?

- Denken Sie **VOR** der Ehe oder jedenfalls immer **VOR** der Familiengründung an einen Ehevertrag – insbesondere, wenn Sie zu Hause bleiben werden, Ihren Beruf aufgeben oder sich einschränken.

- Regeln Sie, wenn **KINDER** geplant sind, wie lange der Betreuungsunterhalt (im Gegensatz zum Gesetz) geschuldet ist – damit Sie nicht bereits ab dem dritten Geburtstag des Kindes mit Kürzungen rechnen müssen.

- Regeln Sie weiterhin, dass Sie der nach Scheidung einen sich

nach der Ehedauer richtenden **UNTERHALT** (als Teilhabe an seinen/ihren besseren Einkommensverhältnissen) erhalten, der bei langer Ehe unbegrenzt bestehen sollte.

Ihr Unterhaltsanspruch sollte besser nicht von ehebedingten Nachteilen abhängen, wie das Gesetz es vorsieht. Das erspart die mühsame Darlegung Ihrer Verhältnisse bei Heirat.

- Wenn Sie – ausnahmsweise – einen festen Unterhaltsbetrag festlegen, sollten Sie eine **WERTSICHERUNGSKLAUSEL** aufnehmen, um die steigenden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Entsprechend ist dann der Unterhalt anzupassen.

Gemeinsam leben, getrennt rechnen



- Wird **GÜTERTRENNUNG** vereinbart, bleiben die Vermögen von Frau und Mann sowohl während als auch nach der Ehe völlig getrennt.

Weder bei Scheidung noch im Erbfall findet ein Ausgleich statt.

- Bevor Sie **GÜTERTRENNUNG** vereinbaren, sollten Sie sich unbedingt über die Folgen für die Scheidung, für den Erbfall und über die steuerrechtlichen Konsequenzen informieren.

Um nicht für Schulden des Anderen einstehen zu müssen, bedarf es *nicht* der Gütertrennung!

Auch wenn Gütertrennung vereinbart ist, wird im Falle einer Scheidung der so genannte **VERSORGUNGS-AUSGLEICH** (Teilung der Renten oder Rentenanwartschaften) durchgeführt.

- Ein völliger Verzicht auf **ZUGEWINNAUSGLEICH** schließt Lebensversicherungen, die *nicht* der Alterssicherung dienen, mit ein.

Verzicht...

...auf Versorgungs-ausgleich?

Die halben Rentenanwartschaften aus der Zeit der Ehe sind meist für den Elternteil, der Kinder erzogen hat, die entscheidende **ALTERSSICHERUNG**. Darauf sollte bzw. kann nicht (wirksam) verzichtet werden, wenn kein angemessener Ausgleich vereinbart wird.

Alle Vereinbarungen durch die Ehegatten für den Fall der Scheidung, die den Versorgungsausgleich abändern oder durch andere Regelungen ersetzen wollen, bedürfen der notariellen Beurkundung.

...auf Unterhalt?

Ein gegenseitiger Verzicht auf Unterhalt nach der Scheidung ist nur sinnvoll, wenn beide Eheleute beruflich und finanziell auf eigenen Füßen stehen. Das ist meist nicht der Fall, wenn Kinder zu erziehen sind. Also sollte kein Unterhaltsverzicht vereinbart werden, wenn Kinder da sind!

Auf Trennungsunterhalt kann nicht im Voraus verzichtet werden.



Deshalb im Falle eines Falles:

- **Unterschreiben Sie nichts in blindem Vertrauen oder unter Druck!**

Die Gerichte können Ihnen nicht in jedem Fall, in dem Sie sich auf einen nachteiligen Ehevertrag eingelassen haben, weiterhelfen – auch wenn inzwischen Eheverträge, in denen die Frau am Anfang der Ehe (in der Kinder geplant waren) auf alles verzichtet hat, häufig als sittenwidrig eingestuft wurden.

- **Holen Sie sich eine eigene fachkundige Rechtsberatung!**

- **Schließen Sie einen Vertrag möglichst ab, solange die Beziehung noch gut ist!**

Grenzenlose Liebe

Hat einer der künftigen Ehepartner eine **AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT**, so stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht.

Aus deutscher Sicht gilt:

Scheidungsrecht

- Haben beide Eheleute die **GLEICHE STAATSANGEHÖRIGKEIT**, so gilt für ihre Ehe und auch für die Scheidung das Recht des Staates, dem sie beide angehören.

Es gilt deutsches Recht, wenn die Eheleute in Deutschland leben und wenn das Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören, das Recht des Aufenthaltsortes für anwendbar erklärt.



Liebe setzt sich über Grenzen hinweg.

Güterrecht

- Haben die Ehepartner **UNTERSCHIEDLICHE STAATSANGEHÖRIGKEITEN**, so gilt das Recht des Staates, in dem beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten, wenn einer von ihnen noch dort lebt.
- Hilfsweise gilt das Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise am engsten verbunden sind.

- Wenn nach all dem das anwendbare Recht nicht bestimmt werden kann, können die Ehegatten das Recht des Staates wählen, dem ein Ehegatte angehört, wenn sie in einem Land leben, dessen Staatsangehörigkeit keiner von ihnen hat, oder wenn die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Staat haben.



Bei gemischt nationalen Ehen ist auch darüber hinaus ein (immer notariell zu beurkundender) Ehevertrag sehr zu empfehlen, wenn vorsorgend Regelungen über den naheheiligen Unterhalt, den Versorgungsausgleich, die Aufteilung des Hausrates und die Zuweisung der Ehemwohnung getroffen werden sollen.

Zuständigkeit

Die Frage, **WELCHES GERICHT ZUSTÄNDIG** ist, ist unabhängig von all dem zu klären.

- Leben die Ehegatten beide in Deutschland, ist das *örtlich zuständige Familiengericht* zuständig.
- Lebten sie früher zusammen in einem anderen Land, kann – nach einer gewissen Zeit – ein *deutsches Gericht* zuständig werden, wenn ein Ehegatte nach Deutschland umzieht.
- Für deutsche Ehegatten, die im Ausland leben, gibt es eine Sonderzuständigkeit beim *Amtsgericht Berlin-Schöneberg*.

Ein Vertrag über die Wahl des für die Ehe geltenden Rechts oder der güterrechtlichen Wirkungen der Ehe bedarf der notariellen Beurkundung.

Gleichgeschlechtliche Paare

Für Lebenspartnerschaften, die nach dem *Lebenspartnerschaftsgesetz* begründet werden, gilt rechtlich für viele Bereiche das, was auch für Ehegatten gilt.

Die Lebenspartner leben im Güterstand der **ZUGEWINN-GEMEINSCHAFT**, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren.

Die Lebenspartner sind einander zum **UNTERHALT** verpflichtet, während und auch nach Beendigung der Partnerschaft.

Aus einer eingetragenen Partnerschaft ergibt sich einen wechselseitige **FÜRSORGE-PFLICHT**, und es entsteht ein **ERBRECHT**.

Im Einzelnen ist dies im Lebenspartnerschaftsgesetz geregelt. Durch Lebenspartnerschaftsvertrag, der **NOTARIELL** geschlossen werden muss, können gesetzliche Regelungen verändert werden.

Lassen Sie sich unbedingt vorher beraten.

